

6. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hat weiterhin zu gewährleisten, daß Verlegungen Strafgefangener in eine andere Abteilung XIV, in den Strafvollzug des MdI, zur stationären medizinischen Behandlung in das Haftkrankenhaus Leipzig des MdI oder in medizinische Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens nur in Abstimmung mit dem Leiter der Diensteinheit erfolgt, für die der Strafgefangene in der Abteilung XII des MfS Berlin erfaßt ist.

Ausgenommen sind hiervon Verlegungen in das Haftkrankenhaus des MfS, Vorführungen zu Verhandlungen, Begutachtungen oder Besuchen der Strafgefangenen.

Durch den Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin ist zu sichern, daß über Strafgefangene, deren Freiheitsstrafe in den Abteilungen XIV vollzogen wird, ein lückenloser und aktueller Nachweis geführt wird.

7. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin und die Leiter der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen haben unter den Strafgefangenen, die sich zum Vollzug der Freiheitsstrafe in den Abteilungen XIV befinden, die politisch-operative Arbeit - vor allem auf der Grundlage der Richtlinien Nr. 1/76, Nr. 1/79 und Nr. 1/81 - zu organisieren und durchzusetzen sowie die operativen Kräfte, Mittel und Methoden zu konzentrieren auf die

zielgerichtete Erarbeitung operativ bedeutsamer Informationen unter den Strafgefangenen, vor allem zur ständigen Klärung der Frage "Wer ist wer?",

kontinuierliche und planmäßige Erweiterung der inoffiziellen Basis unter den Strafgefangenen, vorrangig zum rechtzeitigen Erkennen, vorbeugenden Verhindern sowie zur wirkungsvollen Bekämpfung aller von den Strafgefangenen ausgehenden feindlich-negativen Handlungen, Vorkommnisse und Erscheinungen, ganz besonders solcher, die sich gegen die Sicherheit und Ordnung in den Abteilungen XIV richten.